

§ 54 Abs. 2 FGB; §§ 16 ff. ZPO.

Der Grundsatz, daß dann, wenn die Vaterschaft von zwei Männern gleichermaßen wahrscheinlich ist, die Interessen des Kindes den Vorrang haben, gilt auch beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung über den Unterhalt des Kindes. Eine solche Anordnung ist demnach auch dann zu erlassen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Verklagten besteht und ein zunächst noch nicht bekannter Mann evtl. mit der Mutter des Kindes ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte.

BG Neubrandenburg, Beschluß vom 21. November 1977 - BFR 69/77.

Die Prozeßparteien haben innerhalb der für das außerhalb der Ehe geborene Kind der Klägerin geltenden gesetzlichen Empfängniszeit (3. Februar bis 3. Juni 1976) geschlechtliche Beziehungen unterhalten. In dieser Zeit hat die Klägerin auch mit dem Zeugen G. und Herrn D. Geschlechtsverkehr ausgeübt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht am 25. Januar 1977 hat die Klägerin erstmals vorgetragen, daß während eines Aufenthalts in St. vom 20. bis 22. 2.1976 nach einer Tanzveranstaltung ein junger Mann versucht habe, sie in einer Laubenkolonie zu vergewaltigen. Sie wisse jedoch genau, daß es diesem Mann nicht gelungen sei, mit ihr Geschlechtsverkehr durchzuführen.

Mit Schreiben vom 17. Februar 1977 hat die Klägerin dem Kreisgericht jedoch mitgeteilt, daß es in St. doch zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Das wurde von ihr bei der Vernehmung als Prozeßpartei im Termin am 2. September 1977 bestätigt. Die Klägerin hat sich auch bemüht, den Namen und die Anschrift des Mannes, der sie in St. begleitet hat, festzustellen.

Nach dem vom Kreisgericht eingeholten Blutgruppengutachten, in das neben den Prozeßparteien und dem Kind der Zeuge G. und Herr D. einbezogen wurden, liegt die Vaterschaftswahrscheinlichkeit des Verklagten bei 98 bis 98,5 Prozent und die des Zeugen G. bei 85 bis 88 Prozent. Herr D. wurde als Vater des Kindes ausgeschlossen.

Die Klägerin ließ nunmehr vortragen, daß sie mit ihrem Begleiter in St. weder in einer Laubenkolonie gewesen sei, noch habe zwischen ihnen Geschlechtsverkehr stattgefunden. Das Geschehen in St. habe sie dem Verklagten nur erzählt, um ihn eifersüchtig zu machen. Zugleich hat die Klägerin beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Verklagten zu verpflichten, ab September 1977 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits für das Kind monatlich Unterhalt zu zahlen.

Diesem Antrag hat das Kreisgericht nicht entsprochen, weil das jetzige Vorbringen der Klägerin, sie habe in St. keine geschlechtlichen Beziehungen unterhalten, ungläubwürdig sei. Unter diesen Umständen erscheine die Vaterschaft des Verklagten nicht als naheliegend. Es sei möglich, daß die zur Zeit noch unbekannt Person in St. der Vater des Kindes ist.

Die Klägerin hat gegen den die einstweilige Anordnung ablehnenden Beschluß Beschwerde eingelegt, die Erlöge hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß beim Erlaß von einstweiligen Anordnungen über den Unterhalt in Vaterschaftsfeststellungsverfahren neben dem berechtigten Interesse des Kindes auch das Interesse des Verklagten an der Vermeidung ungerechtfertigter Härten zu beachten ist. Ferner wurde richtig ausgeführt, daß der bisherige Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden muß und alle Umstände umfassend und sorgfältig zu prüfen sind.

Der Senat vermag jedoch der Auffassung des Kreisgerichts nicht zu folgen, die Vaterschaft des Verklagten erscheine nicht als naheliegend.

Gemäß § 54 Abs. 2 FGB kann derjenige Mann als Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes festgestellt werden, der mit der Mutter des Kindes innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Das

gilt nur dann nicht, wenn der Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist.

Wenn — wie im vorliegenden Verfahren — mehrere Männer als Vater des Kindes in Frage kommen können, wird derjenige als Vater festgestellt und zur Unterhaltszahlung verpflichtet, dessen Vaterschaft am wahrscheinlichsten ist.

Nach den bisher getroffenen Feststellungen hat die Klägerin innerhalb der für das Kind geltenden gesetzlichen Empfängniszeit mit dem Verklagten und zwei weiteren Männern geschlechtlich verkehrt. Ob sie am

21. Februar 1976 auch noch mit dem nicht bekannten Mann in St. Geschlechtsverkehr ausgeübt hat, bedarf im weiteren Verlauf des Rechtsstreits noch einer gründlichen Prüfung und ggf. der Beweiserhebung.

Gegenwärtig ist die Sachlage so, daß nach dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung die Vaterschaft des Verklagten „sehr wahrscheinlich“ (98 bis 98,5 Prozent) und der Zeuge G. „nicht auszuschließen“ (85 bis 88 Prozent) ist.

Sollte sich im weiteren Verlauf des Verfahrens ergeben, daß die Klägerin innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit einem weiteren Mann geschlechtliche Beziehungen unterhalten hat, könnte dessen Vaterschaft möglicherweise wahrscheinlicher sein als die des Verklagten.

Dieses mögliche Ergebnis bei einer Ergänzung des Blutgruppengutachtens kann aber nicht dazu führen, den Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den Verklagten wegen Zahlung von Unterhalt für das Kind abzulehnen. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß die „sehr wahrscheinliche“ Vaterschaft des Verklagten als naheliegend anzusehen ist, so daß die Voraussetzungen für den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach den Regelungen des § 54 FGB dem Kind aus der möglichen Vaterschaft eines anderen Mannes keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen sollen. Das findet seinen Ausdruck insbesondere darin, daß dann, wenn die Vaterschaft von zwei Männern gleichermaßen wahrscheinlich ist, die Klage nicht abgewiesen wird. Bei der Abwägung der Interessen des möglichen Vaters und denen des Kindes entscheidet das Gesetz eindeutig zugunsten des Kindes: Es ist der Mann als Vater des Kindes festzustellen, gegen den die Mutter Klage erhoben hat.

Diese Prinzipien müssen auch beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung gelten, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des von der Kindesmutter vor Gericht in Anspruch genommenen Verklagten besteht und ein zur Zeit noch nicht bekannter Mann eventuell mit der Klägerin ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr ausgeübt hat.

Auf die Beschwerde der Klägerin war daher der angefochtene Beschluß aufzuheben und ihrem Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung zu entsprechen. (Es folgen Ausführungen über die Höhe des vom Verklagten zu zahlenden Unterhalts.)

Zivilrecht

§§ 150, 70 ZPO.

Da sich durch den Verlust eines Rechtsmittels wegen Fristablaufs für eine Prozeßpartei weitreichende Nachteile ergeben können, hat das Rechtsmittelgericht sorgfältig zu prüfen, ob eine Überschreitung der Rechtsmittelfrist vorliegt.

OG, Urteil vom 2. Mai 1978 - 3 OFK 13/78.

Die Ehe der Prozeßparteien ist rechtskräftig geschieden. Das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Betei-